

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Das Steiermärkische Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005, LGBl. Nr. 80/2005, wurde am 24. Mai 2005 vom Landtag Steiermark beschlossen und ist am 1. Dezember 2005 in Kraft getreten. In dieser Stammfassung waren ein Förderbeirat und Fachexpertinnen/Fachexperten sowie ein Landeskulturbeirat vorgesehen. Die Mitglieder des Förderbeirates und die Fachexpertinnen/Fachexperten sowie die Mitglieder des Landeskulturbeirates hatten einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Jänner 2006 über die Entschädigung der Mitglieder des Förderbeirates, des Landeskulturbeirates und der Fachexpertinnen/Fachexperten, LGBl. Nr. 8/2006, festgesetzt wurde.

Bezugnehmend auf die Vielzahl von Beiräten auf Landesebene und als Beitrag zu den von der Landesregierung derzeit in Umsetzung befindlichen Verwaltungsreformmaßnahmen, hat der Landtag Steiermark mit Beschluss Nr. 366 vom 20. März 2012 unter anderem beschlossen, dass der Landeskulturbeirat gemäß Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz zu entfallen hat.

Am 11. Dezember 2012 hat der Landtag Steiermark beschlossen (Beschluss Nr. 537), dass das Steiermärkische Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 geändert wird. Diese Novelle des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005, LGBl. Nr. 13/2013, ist mit 7. Februar 2013 in Kraft getreten. Nunmehr wird das neu zu bildende „Kulturkuratorium“ die Aufgaben des bisherigen Förderbeirates und des nicht mehr bestehenden Landeskulturbeirates besorgen. Aufgrund der Aufgabenerweiterung ist die bisherige Anzahl der Förderbeiratsmitglieder von neun auf 15 Mitglieder zu erhöhen. Das Kulturkuratorium ist unter anderem für die fachliche Beurteilung der finanziellen Förderungen zuständig (bisher war der Förderbeirat für diese Beurteilung zuständig) und dem Kulturkuratorium obliegt ausschließlich die Endbegutachtung über Förderansuchen. Bisher konnten die Fachexpertinnen/Fachexperten mit der Endbeurteilung des Förderansuchens befasst werden. Hinsichtlich der Fachexpertinnen/Fachexperten ist geregelt, dass das Kulturkuratorium das Förderansuchen zu einer Vorbegutachtung an die Fachexpertinnen/Fachexperten des betroffenen Bereiches bzw. der betroffenen Bereiche übertragen kann, soweit dies zur Endbegutachtung erforderlich ist. Allfällige bindende Entscheidungen bzw. eine verpflichtende Einbeziehung der - einschlägigen - Fachexpertinnen/Fachexperten sind nicht mehr vorgesehen.

Auf Grund des Entfalls des Landeskulturbeirates gemäß Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz, LGBl. Nr. 44/2012, und der Bildung des Kulturkuratoriums gemäß Steiermärkischem Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005, LGBl. Nr. 13/2013, soll die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Jänner 2006 über die Entschädigung der Mitglieder des Förderbeirates, des Landeskulturbeirates und der Fachexpertinnen/Fachexperten, LGBl. Nr. 8/2006, neu erlassen werden, da sie - wenn überhaupt - nur noch auf die Fachexpertinnen/Fachexperten anwendbar wäre.

2. Inhalt:

Auf Grund des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005, LGBl. Nr. 80/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 13/2013, haben die Mitglieder des Kulturkuratoriums und die Fachexpertinnen/Fachexperten Anspruch auf eine Entschädigung, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder des Kulturkuratoriums soll sich nach der Richtlinie über die „Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften“ richten. Den Fachexpertinnen/Fachexperten soll eine pauschalierte Entschädigung gewährt werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Dem Land entstehen Kosten betreffend dieses Anspruches auf eine Entschädigung für die Mitglieder des Kulturkuratoriums und für die Fachexpertinnen/Fachexperten. Nunmehr kommen als Empfänger derartiger Zahlungen insgesamt 48 Personen - zuvor 57 Personen - in Frage, und zwar:

- 15 Mitglieder des Kulturkuratoriums und
- jeweils 3 Fachexpertinnen/Fachexperten der 11 Förderbereiche; diese jedoch nur in jenen Fällen, in denen sie für einen bestimmten Fachbereich vom Kulturkuratorium beigezogen werden.

Die jährlichen Entschädigungen für die Mitglieder des Kulturkuratoriums sowie für die Fachexpertinnen/Fachexperten werden sich voraussichtlich auf rund €90.000,00 belaufen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Z. 4 des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005, LGBl. Nr. 80/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 13/2013, haben die Mitglieder des Kulturkuratoriums und die Fachexpertinnen/Fachexperten Anspruch auf eine Entschädigung, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist.

Zu § 2:

Die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder des Kulturkuratoriums richtet sich nach der Richtlinie über die „Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften“ gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2007. Diese Aufwandsentschädigungen werden entsprechend der Gehaltserhöhungen im Landesdienst valorisiert. Derzeit beträgt die Aufwandsentschädigung für ein Aufsichtsratsmitglied €448,76 pro Monat. Die Aufsichtsratsvorsitzende/der Aufsichtsratsvorsitzende erhält derzeit €673,14 pro Monat. Diese Aufwandsentschädigungen gebühren 12-mal im Jahr. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kulturkuratoriums ist wie eine Aufsichtsratsvorsitzende/ein Aufsichtsratsvorsitzender und die übrigen Mitglieder des Kulturkuratoriums wie ein Aufsichtsratsmitglied zu entschädigen.

Den Fachexpertinnen/Fachexperten gebührt weiterhin pro Sitzung eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von €100,00.

Zu § 4:

Auf Grund des Entfalls des Landeskulturbeirates gemäß Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz, LGBl. Nr. 44/2012, und der Bildung des Kulturkuratoriums gemäß Steiermärkischem Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005, LGBl. Nr. 13/2013, ist die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Jänner 2006 über die Entschädigung der Mitglieder des Förderbeirates, des Landeskulturbeirates und der Fachexpertinnen/Fachexperten, LGBl. Nr. 8/2006, neu zu erlassen, weshalb die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Jänner 2006 über die Entschädigung der Mitglieder des Förderbeirates, des Landeskulturbeirates und der Fachexpertinnen/Fachexperten, LGBl. Nr. 8/2006, außer Kraft tritt.